

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 21. October 1864.

1. Verhältnisse Bremens zum Zollverein.

Der Senat hat nicht, wie die Bürgerschaft annimmt, lediglich formeller Bedenken wegen die Niederlegung einer gemeinschaftlichen Deputation zur Vorberathung über die mit den Zollvereinsregierungen einzuleitenden Verhandlungen abgelehnt. Vielmehr hat ihn hierbei vorzugsweise die Ueberzeugung geleitet, daß auch im Interesse des Staates und in demjenigen der Verhandlungen selbst, eine streng vertrauliche und an die Vorschriften des Deputationsgesetzes nicht gebundene Besprechung mit einigen von der Bürgerschaft ihm bezeichneten Vertrauensmännern vor einer Deputationsberathung den Vorzug verdiene.

In dieser Ansicht einem Widerspruche der Bürgerschaft zu begegnen, hat er um so weniger erwartet, als eine gleiche Art der Vorberathung bereits zu wiederholten Malen von der Bürgerschaft ohne Beanstandung genehmigt worden ist und als sachgemäß und erspriesslich bei ganz ähnlichen Veranlassungen, wie die jetzt vorliegende, sich bewährt hat. Namentlich haben bekanntlich vor den Verhandlungen, welche zu dem Abschlusse des Vertrages vom 26. Januar 1856 zwischen Bremen und dem Zollverein führten, derartige Vorberathungen zwischen dem Senate und einem aus Mitgliedern der Bürgerschaft und der Handelskammer bestehenden Ausschusse stattgefunden.

Der Senat kann nicht umhin, darauf aufmerksam zu machen, daß die Verfassung Vorschriften über die Niederlegung, die Zusammensetzung und den Geschäftsgang derartiger Ausschüsse überall nicht enthält. So lange es sich um Verathung von Gegenständen handelt, welche unter den Begriff der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten und der Instruction der Bremischen Abgesandten fallen, wird der §. 60 der Verfassung, welcher die Wirksamkeit beratender Deputationen auf die einer gemeinsamen Beschlußnahme unterworfenen Gegenstände beschränkt, nicht wohl Anwendung finden können. Denn ebenso bestimmt, wie die Verfassung die Genehmigung von Verträgen mit auswärtigen Regierungen, deren Inhalt Gegenstände betrifft, über welche dem Senat keine einseitige Verfügung zusteht, zu den Gegenständen gemeinschaftlicher Wirksamkeit des Senats und der Bürgerschaft zählt, (§. 58 a) überweist sie dem Senate allein die Beschlußfassung über die Leitung der Verhandlungen und die Instruirung der Unterhändler (§. 57 f). Demgemäß hat in denjenigen Fällen, in welchen der Senat, ehe er seine Instructionen für Verhandlungen mit auswärtigen Regierungen ertheilte, eine Besprechung mit Vertrauensmännern der Bürgerschaft wünschte, sein Antrag verfassungsmäßig nicht wohl auf Niederlegung einer gemeinschaftlichen Deputation gerichtet sein können. Auch ist dieses, wie der Wortlaut der betreffenden Anträge ergibt, nie geschehen, und ebensowenig hat der Senat jemals Commissarien zu einer solchen Deputation abgeordnet und der Bürgerschaft namhaft gemacht. Die niedergelegten Ausschüsse haben nie Berichte nach Art der Deputationen erstattet; in einzelnen Fällen ist deren Verstärkung durch Mitglieder der Handelskammer oder der Gewerbekammer von der Bürgerschaft genehmigt, beziehungsweise beantragt worden, während doch Deputationen im Sinne der Verfassung (§. 59 und 60) und des Deputationsgesetzes (§. 4) nur aus Mitgliedern des Senats (beziehungsweise des Richtercollegiums) und der Bürgerschaft bestehen können.

Der Senat hat, so oft er bei der Bürgerschaft die Niederlegung eines Vertrauensauschusses beantragte, von der Erwägung sich bestimmen lassen, daß, obwohl die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten ihm allein zusteht, doch in einzelnen Fällen von besonderer Wichtigkeit oder von exceptionellem Charakter, es dem Geiste unserer Institutionen entsprechend und im Interesse der Sache selbst wünschenswerth sei, die

diesseits zu ertheilenden Instructionen im voraus theils mit Sachverständigen anderer Kreise, theils und namentlich aber mit solchen Männern, welchen die Bürgerschaft ihr Vertrauen schenke, rückhaltlos und zwanglos zu erörtern und auf diese Weise auch die Kunde und Würdigung mancher Einzelheiten, welche der Darlegung in amtlichen Mittheilungen sich entziehen, zu ermöglichen. In diesem Sinne hat er auch in dem gegenwärtigen Falle, gestützt auf die Vorschrift des §. 63 der Verfassung, der Bürgerschaft zu einem Zusammenwirken bei Feststellung unseres künftigen Verhältnisses zum Zollverein die Hand bieten wollen. Wenngleich er hierbei sich die Freiheit vorbehalten muß, bei dem weiteren Verfahren seine Ueberzeugung von dem, nach Lage der Sache, Zweckmäßigen und Erforderlichen sich zur Richtschnur dienen zu lassen, so glaubt er doch auch das Vertrauen für sich in Anspruch nehmen zu müssen, daß er die Stellung eines auf seinen eignen Wunsch niedergesetzten Ausschusses der Bürgerschaft jederzeit wohl zu würdigen wissen und zu Besorgnissen in dieser Beziehung keinen Anlaß geben werde.

2. Revision der jährlichen Steuern.

Die Deputation zur Revision der jährlichen Steuern hat den beifolgenden Bericht übergeben, über welchen der Senat zunächst der Erklärung der Bürgerschaft entgegensteht.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 21. October 1864.

B e r i c h t

der Deputation zur Revision der jährlichen Steuern.

Die Deputation erlaubt sich zur Erledigung der ihr ertheilten Aufträge das Folgende zu berichten:

I. Inseratensteuer.

Sie hat, dem Wunsche der Bürgerschaft gemäß, darüber berathen, ob eine Ermäßigung der Inseratensteuer um die Hälfte oder um $\frac{1}{4}$ Groten, oder ob deren gänzliche Abschaffung oder deren Herabsetzung in den Hafenstädten, vom Anfange des Jahres 1865 an, sich empfehle.

Das Ergebnis ihrer Berathung geht dahin, daß sie eine Aenderung der bisherigen Vorschriften der Inseratensteuer — abgesehen von der bereits beschlossenen Aufhebung des im §. 90 a. des Steuergesetzes festgesetzten Minimumsatzes der Insertionsgebühr — im Interesse des Steuerwesens nicht zu befürworten vermöge.

Was zunächst die Herabsetzung der Abgabe im Allgemeinen betrifft, so muß berücksichtigt werden, daß der Regel nach der Einsender des Inserats dieselbe zu bezahlen, und der Herausgeber eines periodischen Blattes sie unter seiner Verantwortlichkeit nur zu erheben hat. Als im Jahre 1849 die Einführung der Inseratensteuer beschlossen wurde, fand diese Absicht des Gesetzes, welche auch der Regel nach wirklich erreicht wird, nicht nur in den Berichten der dafür niedergesetzten Deputation, sondern auch in dem §. 1 des Gesetzes ihren Ausdruck. Zugleich wurde aber zur Begünstigung der Einnahme von den Wöchentlichen Nachrichten ein Minimumsatz für die Einrückungsgebühr festgestellt. Diese Bestimmung ist in Folge der vorigjährigen Verhandlungen weggefallen und wird daher der §. 90 a. des Gesetzes am 1. Januar 1865 aufgehoben werden, weil er für den Herausgeber eines Blattes eine lästige Beschränkung enthielt. Im Uebrigen aber sind der Deputation Unzuträglichkeiten, welche die Inseratensteuer vor anderen Abgaben zur Folge haben sollte, nicht bekannt geworden. Wenngleich im Jahre 1852 eine Fassung des §. 1 des Gesetzes den Vorzug erhielt, in welcher nicht mehr speciell erwähnt wurde, daß der Einsender die Abgabe zu zahlen habe, so ist doch in der Sache selbst dadurch nichts geändert. Es läßt sich durchaus nicht behaupten, daß diese Abgabe — vor anderen Auflagen —

das Publikum vorzugsweise belästige, auch ist der Betrag der Abgabe nicht so erheblich, daß angenommen werden dürfte, nach deren Ermäßigung auf die Hälfte oder auf $\frac{1}{4}$ Groten werde das Publikum so viel mehr Inserate einrücken lassen, daß dadurch der Verlust der Staatscasse sich ausgleichen würde. Die überwiegende Zahl der Inserirenden bestimmt die Zahl der Inserate ohne alle Rücksicht auf die Abgabe, lediglich nach ihrem Interesse, und hiernach richtet sich auch die Wahl des Blattes, welchem sie ihre Kundschaft zuwenden. Auf die einzelnen Fälle, in welchen es sich anders verhält, kann nicht wohl Rücksicht genommen werden. Sie kommen vorzugsweise bei Wiederholungen von Insertionen, Anpreisungen und Reclamen vor, welche nicht selten das Publikum belästigen. Es liegt daher zur Zeit eine besondere Veranlassung, der Staatscasse diese Steuer ganz oder theilweise zu entziehen, nicht vor. Sollte aber die allgemeine Finanzlage des Staats es rechtfertigen, eine Steuerermäßigung eintreten zu lassen, so würde die berichtende Deputation, welche nur die im Steuergesetze erwähnten Abgaben zu vertreten hat, es zweckmäßiger erachten, wenn die Finanzdeputation überlegte, für welche Abgabe zunächst eine Ermäßigung eintreten könne, da die Finanzdeputation dazu berufen und befähigt sein wird, eine solche Frage von einem allgemeinen Standpunkte aus zu prüfen, und es dann sehr zweifelhaft sein möchte, ob sie nicht der Beseitigung mancher lästigeren Abgaben, namentlich einzelner Rubriken der Consumtionsrolle den Vorzug geben würde.

Aus im Wesentlichen gleichen Gründen ist auch eine Aufhebung oder Herabsetzung der Inseratensteuer in den Hafenstädten nicht zu empfehlen. Mit Rücksicht darauf, daß die Abgabe ihrer Natur nach auf dem ganzen Staatsgebiete ruhen muß, wurde sie im Jahre 1853 auf dasselbe ausgedehnt. Es läßt sich allerdings nicht verkennen, daß, wie bei manchen anderen Geschäften, so auch bei der Herausgabe von Localblättern in den Hafenstädten Schwierigkeiten dadurch entstehen, daß ihre kleinen Districte sehr eng von Hannover und dem Zollvereine umschlossen sind.

Nicht-hannoversche Blätter unterliegen im Königreiche Hannover, einer, einem Einfuhrverbote fast gleichkommenden Abgabe von jedem Exemplare, welches über die Grenze geht. Die in den Hafenstädten erscheinenden Localblätter werden daher in den benachbarten Grenzdistricten sehr wenig gehalten, und das Publikum wird bei seinen Bekanntmachungen, welche meistens auf die Nachbarschaft berechnet sind, sie nicht wählen, mag eine Inseratensteuer existiren, oder nicht, sondern sich zu den periodischen Blättern wenden, welche die weiteste Verbreitung haben.

Die Aufhebung oder Ermäßigung der Steuer würde daher den Herausgebern solcher Bremischen Localblätter die Concurrenz mit der »Leher Provinzialzeitung« und dem »Blumenthaler Wochenblatt« sehr wenig erleichtern, sie werden vielmehr auf andere Mittel denken müssen, ihren Blättern Eingang in benachbarte Staatsgebiete, zu verschaffen. Jedenfalls liegt in diesen Schwierigkeiten kein genügender Anlaß, zur Unterstützung von Privatunternehmungen in den Hafenstädten eine Exemption von einer Abgabe zu gewähren, welche keineswegs ganz unerheblich, seit 10 Jahren für das ganze Bremische Staatsgebiet eingeführt und auch ihrer Natur nach eine den ganzen Staat betreffende Abgabe ist. Ebenso wenig hält sich die Deputation für befugt, auf die Einführung einer Steuer für auswärtige Blätter Bedacht zu nehmen, welche schon im Jahre 1849 gerechte Bedenken fand.

II. Erleuchtungssteuer am Buntenthorssteinweg.

Die Ausdehnung der Erleuchtungssteuer auf diejenigen Theile des Landgebiets, in welchen staatsseitig eine Straßenerleuchtung eingeführt ist, hat keine Schwierigkeit. Es bedarf nur einiger weniger Ergänzungen in den §§. 7 bis 14 des Steuergesetzes. Zugleich muß dafür gesorgt werden, daß bei der Berechnung der Steuer nicht alle Parzellen, welche zu einer an erleuchteten Straßen liegenden Landstelle gehören, sondern nur die Theile derselben veranschlagt werden, welche an der Straße liegen und daher von ihrer Erleuchtung der Regel nach Nutzen haben. Nach dem Berichte des Controlleurs der directen Steuern hat eine solche Veranschlagung keine Schwierigkeit. Die Erleuchtungssteuer wird von Ostern zu Ostern berechnet und halbjährig erhoben. Wenngleich nun in der Gemeinde Buntenthorssteinweg schon seit dem 1. September d. J. Gasbeleuchtung Statt hat, so empfiehlt sich, die Steuer vom 1. October d. J. an für $\frac{1}{2}$ Jahr bis Ostern 1865 zu veranschlagen. Die dafür erforderlichen Gesetzesbestimmungen sind die folgenden:

§. 1. Sobald und soweit in Gemeinden des Landgebiets auf Kosten des Staats eine Erleuchtung von Straßen eintritt, wird für diesen Theil derselben die Erleuchtungssteuer erhoben.

§. 2. Für sie gelten alle Vorschriften der Verordnung über die jährlichen Steuern, namentlich die §§. 7 bis 14 derselben, mit folgenden näheren Bestimmungen:

1) Die Angabe wird berechnet:

- a. bei bebauten Grundstücken nur für diese und die dazu gehörigen Hofplätze, Gärten, Scheunen, Ställe und sonstigen Nebengebäude;
- b. bei unbebauten Grundstücken nur für den Theil derselben, welcher an der erleuchteten Straße liegt, bis zu einer Tiefe von höchstens 500 Fuß.

2) Die im §. 12b der Steuerverordnung vorgeschriebene Befreiung von der Abgabe kommt auch denen zu Gute, welche von den Armencaffen der betreffenden Gemeinden regelmäßige Gaben erhalten.

3) Die Erhebung beginnt für den Buntenthorssteinweg vom 1. October d. J. an für das Halbjahr bis Ostern 1865.

Diese gesetzlichen Bestimmungen werden für dieses Jahr besonders publicirt, dann aber bei der nächsten Publication der Steuerverordnung in die betreffenden Paragraphen unter Weglassung des §. 3 auf geeignete Weise eingefügt.

III.

Die Deputation hat außerdem in Berathung genommen, ob sich für das Jahr 1865 besondere Aenderungen des Steuergesetzes empfehlen möchten, ist aber zu dem Ergebniss gelangt, daß es mit Rücksicht darauf, daß sich keine besondere Unzulänglichkeiten der bisherigen Bestimmungen ergeben haben und der Bericht der Finanzdeputation eine Berathung über eine etwaige Erhöhung der Steuern in andern Kreisen veranlassen dürfte, zweckmäßig ist, es ihrerseits bei den bisherigen Bestimmungen bewenden zu lassen.

Sie beantragt daher:

- 1) die Ausdehnung der Erleuchtungssteuer auf den Theil des Buntenthorssteinwegs, in welchem seit dem 1. September d. J. eine Straßenbeleuchtung Statt hat, vom 1. October an zu beschließen und zu diesem Behufe die vorstehenden Bestimmungen und deren Einfügung in die Verordnung über die jährlichen Steuern zu genehmigen;
- 2) im Uebrigen aber eine Fortdauer sämmtlicher Steuern nach Maßgabe dieser Verordnung für das Jahr 1865 auszusprechen.

Es wird sich empfehlen, den Beschluß über den ersten Antrag baldthunlich zu fassen. Zugleich erinnert sie an die noch rückständige Erklärung über ihre vorigjährigen Vorschläge über eine Modification der die neue Börse von ihrer Vollendung an treffenden Grundsteuerpflicht.

Bremen, den 8. October 1864.

(gez.) **H. A. Schumacher.** (gez.) **C. Meinertzhagen, Dr.**